

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Montagen  
der MATSUURA Europe GmbH**  
Stand 17.05.2023

**§ 1 Geltungsbereich, Form**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Montagen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der MATSUURA Europe GmbH („Vertragsgeber“), und unseren Kunden („Vertragsnehmer“). Die AVB gelten nur, wenn der Vertragsnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (2) Die Montagebedingungen gelten insbesondere für Verträge über die Reparatur und/oder Wartung und Inspektion von Werkzeugmaschinen („Vertragsgegenstand“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragsnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere Montagebedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragsnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Vertragsnehmers unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragsnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Montagebedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragsnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung, Mitteilung der Abnahme), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Montagebedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

**§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Die Beauftragung durch den Vertragsnehmer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme durch uns wird in der Regel schriftlich durch Auftragsbestätigung erteilt. Eine mündliche Annahmeerklärung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aufgrund zwingender Umstände im Einzelfall, etwa bei Eilbedürftigkeit, erforderlich ist.

**§ 3 Montagegebühren, Zahlungsbedingungen**

- (1) Soweit sich aus individueller Vereinbarung mit dem Vertragsnehmer nichts anderes ergibt, gelten die in § 15 dieser Montagebedingungen festgelegten Montagesätze und Nebenkosten. Diese verstehen sich exklusive der geltenden Umsatzsteuer. Für die Berechnung der Montagegebühren gilt § 8 dieser Bestimmungen.
- (2) Die Montagegebühren sind vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sofort nach Rechnungszugang und Abnahme der Montageleistung fällig und zu zahlen. Die Zahlung hat mittels Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Vertragsgebers zu erfolgen. Die Monteure des Vertragsgebers sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei uns, z.B. Gutschrift auf unserem Konto, es sei denn der Käufer hat den verzögerten Eingang der Zahlung nicht zu vertreten.
- (4) Mit Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung kommt der Vertragsnehmer in Verzug. Die Montagegebühren sind während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- (5) Für Mahnungen nach Verzugseintritt können € 5,00 berechnet werden.
- (6) Aufrechnungsrechte und ein Recht zur Zurückbehaltung stehen dem Vertragsnehmer nur insoweit zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Bei Mängeln der Montageleistung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere unberührt.

**§ 4 Aufgaben des Monteurs**

- (1) Unsere Monteure führen nur die Leistungen aus, die bei Vertragsschluss zwischen Vertragsnehmer und Vertragsgeber vereinbart worden sind. Insbesondere bedarf es der vorherigen Vereinbarung, wenn der Monteur zur Schulung im Betrieb des Vertragsnehmers herangezogen wird.
- (2) Sollte der Vertragsnehmer im Zuge der Ausführung der vereinbarten Montageleistungen, die Ausführung weiterer, nicht vereinbarter Montageleistungen wünschen, bedarf es hierüber einer gesonderten Vereinbarung. Diese kann ausschließlich mit unserer Montageeinsatzleitung getroffen werden. Unsere Monteure sind nicht berechtigt, Willenserklärungen in unserem Namen abzugeben.

## **§ 5 Hilfeleistung und Mitwirkung des Vertragsnehmers**

- (1) Der Vertragsnehmer ist verpflichtet bei der Ausführung der Montageleistungen auf seine Kosten technische Hilfe zu leisten. Dies umfasst
  - (a) sämtliche Maurer-, Maler-, Schmiede-, Schweiß- und eventuelle Maschinenarbeiten, ebenfalls die Herstellung elektrischer und sonstiger Anschlüsse.
  - (b) die Bereitstellung der üblicherweise für die Aufstellungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten notwendigen Hilfskräfte in ausreichender Zahl sowie sämtlicher benötigten Hilfsmittel, wie Leitern, Werkzeuge, Vorrichtungen, Transportmittel, Heizung, Beleuchtung in einwandfreien Zustand. Weiterhin Betriebskraft und verschleißbare Aufbewahrungsgelegenheiten für mitgebrachte Werkzeuge, Kleidung etc.,
  - (c) die Bereitstellung eines geeigneten Aufenthaltsraums einschließlich Waschgelegenheit.
- (2) Der Vertragsnehmer hat ferner unseren Monteuren in unfallgefährdeten Räumen die erforderlichen Schutzanzüge und Schutzvorrichtungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Verweigerung der Gestellung sind unsere Techniker verpflichtet die Arbeit zu verweigern.
- (3) Der Vertragsnehmer stellt sicher, dass zum vereinbarten Montagetermin der Zugang zu den Räumlichkeiten sowie der Zugriff auf den Vertragsgegenstand gewährleistet ist. Weiter hat er dafür Sorge zu tragen, dass am Montagetermin die unter Abs. 1 genannten Hilfeleistungen und Hilfskräfte jederzeit zur Verfügung stehen.

## **§ 6 Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 7,7 Stunden (38,5 Stunden pro Woche ). Unsere Monteure dürfen pro Arbeitstag bis zu 10 Stunden, pro Woche bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 Stunden beschäftigt werden, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Der Vertragsnehmer ist nicht berechtigt, eine Überschreitung der Arbeitszeit gemäß Absatz 1 Satz 2 zu veranlassen. Im Falle einer Zuwiderhandlung hat er dem Vertragsgeber die daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

## **§ 7 Dauer der Montage**

- (1) Sofern nicht durch individuelle Vereinbarung anderes vereinbart wurde, sind Angaben über die voraussichtliche Dauer der Montageleistung unverbindlich.

## **§ 8 Berechnung der Montagegebühren**

- (1) Soweit sich aus individueller Vereinbarung mit dem Vertragsnehmer nichts anderes ergibt, etwa aus der Vereinbarung einer pauschalen Montagegebühr, werden unsere Montageleistungen nach tatsächlich angefallenem Zeitaufwand berechnet.
- (2) Reisekosten werden gemäß den in § 15 dieser Bestimmungen genannten Reisekostensätzen nach Zeitaufwand abgerechnet. Der maximalen Abrechnung der Reisezeit wird die Fahrt des Monteurs von unserem Sitz in Wiesbaden bis zum Einsatzort sowie die Rückfahrt nach Wiesbaden zugrunde gelegt. Weiterhin die An- und Abreise zum Hotel, falls eine Übernachtung notwendig ist.
- (3) Sofern wir nach erfolgter Anreise aufgrund eines, vom Vertragsnehmer zu vertretenden, Umstandes nicht mit der Montageleistung beginnen können, sind wir berechtigt die Wartezeit zum Reisekostensatz zu berechnen.
- (4) Bei Montageleistungen im Ausland werden für Samstage, Sonntage und Feiertage, die innerhalb der Gesamtmontagezeit liegen, die Tages- und Übernachtungspauschalen auch bei Unterbrechung der Montagearbeiten gemäß § 15 ebenfalls berechnet.
- (5) Sofern wir mit dem Vertragsnehmer eine Vereinbarung über eine pauschale Montagegebühr getroffen haben und die dort vereinbarte Montagedauer aufgrund eines Umstandes, den der Vertragsnehmer zu vertreten hat, überschritten wird, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, die daraus entstehenden Kosten gemäß § 15 dieser Bestimmungen zu tragen.
- (6) Kosten für im Rahmen der Montageleistung verwendeten Ersatzteile und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet und sind nicht Bestandteil der Montagesätze.

## **§ 9 Nachweis erbrachter Tätigkeiten**

- (1) Unsere Monteure erstellen über die ausgeführten Montageleistungen einen Servicebericht. In diesem werden die ausgeführten Arbeiten, die aufgewendeten Arbeits-, Reise- und Wartezeiten, sowie die Gründe für eine gegebenenfalls eingetretene Verzögerung festgehalten. Dieser Servicebericht ist vom Vertragsnehmer oder einer, von ihm bevollmächtigten Person, mit Unterschrift zu bestätigen. Etwaige Unrichtigkeiten sind seitens des Vertragsnehmers schriftlich zu vermerken. Die Angaben des Serviceberichts werden der Berechnung der Montagegebühr zugrunde gelegt und sind für uns und den Vertragsnehmer maßgebend.
- (2) Verweigert der Vertragsnehmer die Unterzeichnung der Bescheinigung oder ist es uns aus einem vom Vertragsnehmer zu vertretendem Grunde nicht möglich, den Servicebericht vom Vertragsnehmer unterzeichnen zu lassen, werden unserer Berechnung die Angaben in der von unserem Mitarbeiter ausgefüllten Form zugrunde gelegt.
- (3) Eine Kopie des Serviceberichts erhält der Vertragsnehmer zusammen mit unserer Rechnung.

## **§ 10 Abnahme**

- (1) Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Teilabnahmen finden nicht statt.
- (2) Die Abnahme wird im Servicebericht durch Unterschrift des Vertragsnehmer und des Vertragsgeber, oder durch von ihnen bevollmächtigte Personen, bestätigt.
- (3) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Vertragsnehmer deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Vertragsgeber verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

- (4) Unterlässt der Vertragsnehmer die Abnahme, so wird diese nach dem Ablauf von 14 Tagen nachdem wir dem Vertragsnehmer den Abschluss der Montageleistung mitgeteilt haben, fingiert, sofern der Vertragsnehmer die Abnahme nicht unter Verweis auf mindestens einen Mangel innerhalb dieser Frist verweigert. Wir sind verpflichtet, den Vertragsnehmer nach Abschluss der Montagearbeiten auf diese Abnahmefiktion hinzuweisen.

#### **§ 11 Gewährleistung**

- (1) Wir haften für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.
- (2) Nach erfolgter Abnahme haften wir nicht für Mängel, die der Vertragsnehmer bei Abnahme nicht geltend gemacht hat, es sei denn, dass er sich die Geltendmachung vorbehalten hat. Dies gilt nicht für Mängel, die für den Vertragsnehmer bei Abnahme nicht erkennbar waren.
- (3) Der Vertragsnehmer hat zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Der Vertragsnehmer hat dem Vertragsgeber die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewährleisten. Schlägt die Nachbesserung fehl, stehen dem Vertragsnehmer die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- (4) Ist das Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragsnehmers unberechtigt, kann der Vertragsgeber die entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- (5) Auf Schadenersatzansprüche des Vertragsnehmers wegen Mängeln gelten die Regelungen des § 12 dieser Bestimmungen.

#### **§ 12 Haftung**

- (1) Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Vertragsgeber bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Vertragsgeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist seine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Vertragsgeber nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat
- (4) Für ein Verschulden einer Hilfskraft, die der Vertragsnehmer dem Vertragsgeber zur Verfügung stellt, haften wir nur dann, wenn uns dieses Verschulden nach den gesetzlichen Vorschriften zugerechnet werden kann.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung des Vertragsgebers kann der Vertragsnehmer, sofern ein Dauerschuldverhältnis vorliegt, nur außerordentlich kündigen, wenn der Vertragsgeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

#### **§ 13 Verjährung**

- (1) Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme.
- (2) Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragsnehmers, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragsnehmers gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a) verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

#### **§ 14 Verzug des Vertragsgebers**

- (1) Sofern wir einen verbindlichen Montagetermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, wird er den Vertragsnehmer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Wartungstermin mit dem Vertragsnehmer abstimmen.
- (2) Der Eintritt des Verzugs des Vertragsgebers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Rechte des Vertragsnehmers gemäß § 8 dieses Vertrages und die gesetzlichen Rechte des Vertragsgebers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Geraten wir in Verzug, so kann der Vertragsnehmer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% der Montagegebühr, insgesamt jedoch höchstens 5% der Montagegebühr der verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragsnehmer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- (5) Die Rechte des Vertragsnehmers gem. § 12 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

## § 15 Preisverzeichnis

### FÜR MATSUURA-TECHNIKER Standort Wiesbaden

#### Reise- und Arbeitszeit:

|                                                                |       |        |
|----------------------------------------------------------------|-------|--------|
| pro Arbeitsstunde von Montag bis Freitag für Service-Techniker | €     | 122,00 |
| pro Reisestunde von Montag bis Freitag                         | €     | 91,00  |
| pro Arbeits- oder Reisestunde am Samstag                       | + 50% |        |
| pro Arbeits- oder Reisestunde am Sonntag                       | +100% |        |
| pro Arbeits- oder Reisestunde am Feiertag                      | +150% |        |
| pro Arbeits- oder Reisestunde zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr  | + 50% |        |

#### Reisekosten:

|                                                   |              |      |
|---------------------------------------------------|--------------|------|
| Kilometerpauschale für Fahrten mit den PKW        | €            | 0,93 |
| Öffentliche Verkehrsmittel (Flugzeug, Taxi, etc.) | nach Aufwand |      |

Übernachtung: In den Arbeits- und Reisesätzen beinhaltet.

#### Spesen:

Deutschland: In den Arbeits- und Reisesätzen beinhaltet.

Ausland: Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen.

#### Telefondiagnose + Telefonberatung:

Für Kunden der MATSUURA Europe GmbH ist die telefonische Hilfe kostenfrei.

|                                                                         |   |       |
|-------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| Für Drittfirmen erheben wir eine Hotline-Beratungsgebühr pro Stunde von | € | 75,00 |
| mindestens jedoch                                                       | € | 50,00 |

#### Sonstiges:

Barauslagen für Kleinmaterial, Telefon usw. nach Aufwand und Beleg

### § 16 Bedingungen für den Einsatz von Subunternehmer wie z.B. Fanuc, Knoll, Siemens, Yaskawa und MATSUURA England.

- (1) Abweichend von den unter §15 genannten Stundensätzen erfolgt die Abrechnung von Einsätzen durch Subunternehmer nach individuellem Angebot, dessen Annahme durch den Vertragsnehmer Voraussetzung für die Ausführung des Einsatzes ist. Die Berechnung erfolgt dann auf der Grundlage des Angebots.
- (2) Techniker und Ersatzteile werden über uns bestellt und von uns an den Endkunden berechnet.
- (3) Defekte Austauschteile sind umgehend direkt an den Steuerungshersteller, mit einer Kopie des Lieferscheines und unter Benennung der Alarm-Nummer zurückzusenden, da sonst die Berechnung zum Neupreis erfolgt.
- (4) Öffentliche Verkehrsmittel, Übernachtungen (Flugzeug, Taxi, Hotel, etc.) und andere Auslagen werden nach Aufwand berechnet.

### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Vertragsnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist der Gerichtsstand Wiesbaden. Das gleiche gilt, wenn der Vertragsnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Vertragsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Für diese allgemeinen Montagebedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Sämtliche Dokumente, die dem Käufer im Rahmen der Vertragsdurchführung von uns zugänglich gemacht wurden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig zugänglich gemacht werden, es sei denn dies ist zur Vertragsdurchführung oder durch Durchsetzung von Rechten des Käufers erforderlich. Der Käufer ist verpflichtet, die Unterlagen nach beidseitiger Vertragserfüllung auf unser Verlangen herauszugeben, im Falle von elektronischen Dokumenten diese endgültig zu löschen, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch auf angefertigte Kopien.